

# Norm: Begriff und Begründung

Norm, lateinisch „norma“, bedeutet Richtmaß, Regel, Vorschrift. In der Verwendung des Begriffs lassen sich verschiedene Varianten ausmachen, deren Gegenüberstellung zu einer ersten Annäherung an die ethische Bedeutung von Normen führen kann.

Während technische Normen (z. B. DIN-Normen) die zweckmäßige Einrichtung oder Herstellung einer Sache regeln und sprachliche Normen die Verständigung zwischen Teilnehmern einer Kommunikationsgemeinschaft ermöglichen, dienen Normen im Bereich von Recht und Moral der Sicherstellung eines Mindeststandards für ein humanes Zusammenleben in der menschlichen Gemeinschaft. Trotz dieser im weitesten Sinne gleichen Zielsetzung ist jedoch auch zwischen rechtlichen und sittlichen Normen zu unterscheiden: Rechtsnormen – von Grundlagen der Verfassung bis hin zu gesetzlich festgeschriebenen „Ausführungsbestimmungen“ (z. B. der Straßenverkehrsordnung) – gehören zum „positiven“, also „gesetzten“ Recht und sind in der Regel sanktionsbewehrt (Strafrecht). Dieser Bereich des positiven Rechts bedarf aber zu seiner Begründung und Rechtfertigung eines vorpositiven Fundaments, das – soll nicht mit reiner Willkür gerechnet werden – aus den sittlichen Grunderfahrungen der menschlichen Person zu erheben und der Vernunft einsichtig zu begründen ist.

In philosophischer wie theologischer Reflexion spricht man hier von der naturrechtlichen Grundlegung, insofern alle Normierung menschlichen Zu-

sammenlebens zurückgeht auf wenige, in der Natur des Menschen begründete Abhängigkeiten. Dies sind (1) der Sozialbezug, (2) die Angewiesenheit auf eine intakte physische Umwelt, (3) die Verwiesenheit auf ein Absolutes und (4) die Notwendigkeit, diese Abhängigkeiten als für alle fundamental anzuerkennen und folglich im Streben nach Gerechtigkeit „Jedem das Seine“ zukommen zu lassen.

Insofern diese Normen für das Sein des Menschen schlechthin grundlegend und folglich allgemein gültig sind, bilden sie den unveränderlichen Kern ethischer Normierung, der jedoch noch keine konkreten Handlungsnormen enthält.

Eine erste Stufe der Konkretisierung bilden Normen, wie sie sich in den Zehn Geboten des Alten Testaments oder in den neuzeitlichen Menschenrechtserklärungen finden: In ihnen verdichtet sich die Erfahrung sittlicher Grunderfordernisse, die sich als Voraussetzungen für ein gedeihliches Zusammenleben insbesondere im Rahmen der politischen Gemeinschaft erwiesen haben. Insofern kann man sagen, daß es hier um die Ausfaltung von Spielregeln zur Gewährleistung von Mitmenschlichkeit als Zielnorm geht. Wie jedoch in einer bestimmten Gesellschaft unter bestimmten sozialen, politischen, ökonomischen und klimatischen Voraussetzungen diese Ziele am besten erreicht werden, kann nicht von vornherein mit unbedingter Gültigkeit festgelegt werden. Insofern können Normen wie die Menschenrechte nicht schlechthin allgemeine Gültigkeit beanspruchen, sie sind entwicklungsfähig und korrekturoffen. So räumen z. B. die Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts nur den freien männlichen Mitgliedern der Gesellschaft politische Mitbestimmung ein, während Frauen – und in Amerika auch Eingeborene

und Sklaven – von diesen Rechten ausgeschlossen bleiben, was einer heutigen Sichtweise eindeutig als Verstoß gegen die Menschenrechte erscheinen muß. Gleichwohl kommt gerade dieser „mittleren“ Ebene von Normen eine besondere Bedeutung zu, insofern sie bei einem allerdings vorauszusetzenden Konsens über den Zielwert „Mitmenschlichkeit“ bzw. über die Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen die Grundlage eines universalen Ethos bilden kann. Dieses kann und muß sich dann in unterschiedlichen regionalen, kulturellen, politischen und religiösen Ausprägungen entfalten, darf jedoch nicht hinter den auf der übergeordneten Ebene umschriebenen Standard zurückfallen.

Ethische Normen, die – angefangen von den unbedingt allgemeingültigen Grundnormen bis zu den konkret handlungsbezogenen Einzelnormen – der Entfaltung und Sicherung eines menschengerechten Zusammenlebens dienen, müssen den Kriterien der Vernünftigkeit und der Universalisierbarkeit genügen, sollen sie nicht als willkürlich erscheinen. D. h. weder die Berufung auf einen göttlichen Gesetzgeber noch eine demokratische Abstimmung taugen als Argument zur Begründung einer Norm. Ersteres wäre aus christlicher Sicht schon deshalb abzulehnen, weil Gott als Schöpfer die Menschen mit Freiheit und Verantwortung begabt und ihnen die Welt zur eigenen Gestaltung überantwortet hat. Demgegenüber würde eine demokratische Abstimmbarkeit sittlicher Normen einem ethischen Relativismus Tür und Tor öffnen, der die grundlegenden humanen Werte nicht zu sichern vermöchte. Somit gehört zur freien und vernünftigen Gestaltung der Schöpfungswirklichkeit die Ergründung der sie bestimmenden Ordnungszusammenhänge und Bedingtheiten wie Endlichkeit,

Geschichtlichkeit, Veränderlichkeit. Da diese Grundgegebenheiten auch für die menschliche Existenz bestimmend sind, müssen sie berücksichtigt werden bei der Entwicklung von Normen, die ein dem Anspruch der Mitmenschlichkeit entsprechendes Zusammenleben der einzelnen wie der gesellschaftlichen Gruppen ermöglichen und sichern helfen sollen.

Weder das, was „man“ tut, noch ein reines Nützlichkeits- oder Glückskalkül (nach der Maxime vom „größten Glück der größten Zahl“) kann als normativer Maßstab genügen. Denn obwohl eine solche „Alltagsethik“ zwischen etwa gleich starken Kontrahenten funktionieren kann, wird eine solche Ethik letztlich die Anliegen der Schwächsten den Interessen der stärkeren Mehrheit unterordnen und damit gegen die universale Norm der Mitmenschlichkeit verstoßen.